

AGB AUSTRIA 9

1. Zuständigkeit Vertragspartner

Die IP ist exklusiv für die Vermarktung der Werbezeiten des Fernsehprogramms Austria 9 zuständig. Der Vertrag über die Ausführung des vom Kunden erteilten Sendeauftrags wird im Namen und für Rechnung der Austria 9 TV GmbH (nachfolgend „der Sender“) abgeschlossen. Die in diesen Bedingungen IP Österreich zugewiesenen Aufgaben und Rechte werden im Namen und für Rechnung des Senders ausgeführt und wahrgenommen.

2. Vertragsabschluss

Angebote von IP Österreich sind in jedem Fall freibleibend. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Sendeauftrags durch IP Österreich oder durch Ausstrahlung der Werbesendung in Austria 9 (was immer zeitlich vorhergeht) zustande. Mündliche oder telefonische Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen. Konkurrenzausschluss kann in keinem Fall wirksam vereinbart werden. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung in dem in Auftrag gegebenen Umfang zustande, auch wenn die Platzierung der Werbesendung noch nicht festgelegt wurde. Die Platzierung wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, ansonsten nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers von IP Österreich vorgenommen. Für sämtliche Sendeaufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Bestimmungen zur Auftragsabwicklung sind Vertragsbestandteil.

3. Platzierung

Werbesendungen werden normalerweise in Werbeinseln platziert, und zwar entweder in „Scharnierinseln“, also in Werbeinseln, die zwischen zwei (redaktionellen) Sendungen liegen, oder in „Unterbrecherinseln“, das sind Werbeinseln, die eine (redaktionelle) Sendung unterbrechen. Bei Werbesendungen, für die die Platzierung in einem bestimmten besonderen programmlichen Umfeld, wie etwa einer besonderen Sportübertragung, zugesagt wurde, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die besonderen Bedingungen für die jeweilige Werbesendung. Werbung, die für Jugendliche nicht geeignet ist oder die ein für Jugendliche nicht geeignetes Angebot bewirbt, kann unabhängig von etwa in der Buchung oder Auftragsbestätigung genannten Zeiten nur zwischen 2.00 Uhr und 5.00 Uhr platziert werden, ohne dass dem Auftraggeber daraus irgendwelche Ersatzansprüche erwachsen. Weitere Einschränkungen und das Zurückweisungsrecht nach Ziff. 6 bleiben daneben unberührt.

4. Aufträge von Agenturen

Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbungtreibende angenommen.

5. Rücktrittsmöglichkeit

Mit der Bestätigung gemäß Nr. 2 wird der Sendeauftrag als Festauftrag angenommen. In einzelnen begründeten Fällen kann IP Österreich dem Auftraggeber jedoch bis zu 6 Wochen vor der ersten Ausstrahlung der Werbesendung nach eigenem Ermessen eine Rücktrittsmöglichkeit einräumen. Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Erstausstrahlung sind 50% der Schaltkosten zu entrichten. Ein Rücktritts Antrag ist in jedem Fall schriftlich an IP Österreich zu richten. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn und sobald IP Österreich ihm ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Innerhalb der letzten 4 Wochen vor der Erstausstrahlung der Werbesendung ist ein Rücktritt in keinem Fall möglich. Für Werbesendungen mit einer Dauer von 3 Minuten und länger sowie für Programmssponsoring besteht keine Rücktrittsmöglichkeit.

6. Zurückweisung von Sendeaufträgen

Es besteht keine Verpflichtung von IP Österreich oder des Senders, die Werbung vor Annahme des Sendeauftrags anzusehen und zu prüfen. Daher behält sich IP Österreich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Sendeaufträgen vor, die Werbung aus rechtlichen, sittlichen, technischen oder sonstigen aus Sicht von IP Österreich bedeutsamen Gründen zurückzuweisen. In diesen Fällen hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung des Grundpreises gemäß Nr. 7. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Fall der Zurückweisung hat der Auftraggeber das Recht, über die Gründe hierfür schriftlich informiert zu werden. Wird die Werbesendung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung ausgestrahlt, bleibt es auch bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers.

7. Grundpreis

Der Grundpreis ist die Vergütung für die Ausstrahlung der Werbesendung. Er enthält keine Produktionskosten oder sonstigen Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

8. Verbundwerbung

Verbundwerbung, d. h. die Zusammenfassung von Werbung für mehrere Anbieter, bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. IP Österreich ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages berechtigt. Pro zusätzlichem, genannten Werbetreibenden wird ein Zuschlag von 20 % verrechnet.

9. Zeitraum der Abwicklung von Aufträgen

Aufträge werden innerhalb eines Jahres abgewickelt. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Medien-, wettbewerbs- und urheberrechtliche Verantwortung des Auftraggebers

Im Verhältnis zu IP Österreich und dem Sender trägt der Auftraggeber allein die medienrechtliche, wettbewerbsrechtliche und sonstige Verantwortung für die Werbesendung.

Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er alle für die im Rahmen dieses Auftrags beabsichtigte Verwendung erforderlichen Rechte, insbesondere im Bereich des Urheberrechts, an den von ihm beigestellten Tonträgern, Videobändern oder sonstigen Sendeunterlagen innehat. Der Auftraggeber stellt IP Österreich und den Sender von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von medienrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, urheberrechtlichen und vertragsrechtlichen Ansprüchen, und wird IP Österreich und den Sender schad- und klaglos halten.

11. Sendeunterlagen und Sendematerial

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sendeunterlagen und einwandfreies Sendematerial für die jeweiligen Sendungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten enthalten die Bestimmungen zur Auftragsabwicklung. Wenn Sendungen nicht oder falsch zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr bei der Übermittlung von Sendeunterlagen und Sendematerial. IP Österreich und der Sender übernehmen keine Haftung für die beigestellten Unterlagen, außer bei vorsätzlicher Beschädigung.

12. Sendezeiten

Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Verschiebung der Sendezeit innerhalb einer bestimmten, in der Preisliste angeführten Preisgruppe ist jedoch, soweit eine Verschiebung schriftlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, möglich. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

13. Verschiebung von Werbesendungen

Die Werbesendung wird in der gebuchten Werbeinsel platziert. Die Werbeinseln sind zu Preisgruppen zusammengefasst. Bei einer geringfügigen zeitlichen Verlagerung einzelner Inseln, etwa aus programmlichen oder technischen Gründen, bleibt der Inselpreis der jeweiligen Preisgruppe bestehen. Eine Gewähr für die Ausstrahlung der Werbesendung in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeinseln keine weiteren Werbeinseln angeboten werden.

14. Programmänderungen

Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen etc. aus, so wird die Werbesendung (Werbeinsel) nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Sofern es sich nicht um eine unerhebliche Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber hiervon informiert, wenn dies zeitlich vernünftigerweise möglich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftraggeber informiert, wenn die Werbesendung in ein anderes als das im Programmschema angegebene programmliche Umfeld eingebettet wird. Zu der hier beschriebenen Vorverlegung oder Nachholung einer Werbesendung ist IP Österreich insbesondere im Fall kurzfristiger Änderungen des vorgesehenen Programmablaufs wegen aktueller Geschehnisse, Sportübertragungen oder ähnlich bedeutender Ereignisse berechtigt. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung der Werbesendung bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes programmliches Umfeld nicht schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers mit der Verschiebung der Werbesendung bzw. der Einbettung der Werbesendung in ein anderes programmliches Umfeld. Im Fall, dass die Werbesendung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann oder im Fall, dass der Auftraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes programmliches Umfeld widerspricht, hat der Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung des Grundpreises gemäß Nr. 7. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

15. Preise und Preisänderungen

Es gilt der nach der Preisliste jeweils gültige Tarif als vereinbart. Preisänderungen der Allgemeinen Preisliste sind jederzeit möglich. Es obliegt dem Auftraggeber, sich über den jeweils gültigen Tarif zu informieren. Für vereinbarte und bestätigte Sendeaufträge sind die Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von IP Österreich mindestens einen Monat vor Ausstrahlung der Werbesendung angekündigt werden. Im Fall einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung ausgeübt werden. Trotz Bekanntgabe des Rücktritts hat IP Österreich das Recht, am Vertrag unter Zugrundelegung des ursprünglich vereinbarten Preises festzuhalten; dies ist dem Auftraggeber nach Zugang der Rücktrittserklärung unverzüglich mitzuteilen.

16. Haftung

Eine Haftung von IP Österreich oder des Senders sowie ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadenersatz, insbesondere wegen Verzug, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder unerlaubter Handlung – auch im Zusammenhang mit Gewährleistungsverpflichtungen –, besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Pflichten. Dies sind Pflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder für eine Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften. Soweit wesentliche Pflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haften weder IP Österreich noch der Sender. Ist der Auftraggeber Unternehmer, haften IP Österreich oder der Sender für alle im ersten Absatz dieser Ziff. 16 genannten Haftungstatbestände auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind. Gegenüber Unternehmern ist in jedem Fall die Haftung für grobe Fahrlässigkeit, bei Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, auch für Vorsatz auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und vom Auftraggeber nicht beherrschbaren Schaden begrenzt.

17. Datenschutz

Damit IP Österreich ihre vielfältigen Dienste und Dienstleistungen kundenorientiert und sachgemäß anbieten und erbringen kann, werden die den jeweiligen Auftraggeber betreffenden Auftragsdaten von IP Österreich teilweise automationsunterstützt erhoben, gespeichert oder in anderer Weise verarbeitet. Der Auftraggeber erklärt hiermit ausdrücklich seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass IP Österreich alle ihn betreffenden Auftragsdaten an die Media Focus Research GmbH oder andere mit diesem Aufgabengebiet betrauten Institute übermittelt, welche diese dort zu Zwecken der Werbebeobachtung (Statistik) weiterverwenden. Weiters erhalten mit der Erhebung der TV-Seherzahlen in Österreich beauftragte Institute, wie derzeit GfK Austria (Teletest), die hierfür erforderlichen Daten von IP Österreich.

18. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Nebenabreden und einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Für sämtliche diesem Vertrag entspringende Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und IP Österreich gilt österreichisches Recht. Dies bezieht sich auch auf Gültigkeit und Auslegung des Vertrags. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Der Auftraggeber kann jedoch auch vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht verklagt werden.

Bestimmungen zur Auftragsabwicklung

1. Sender

Die Ausstrahlung von Werbesendungen gemäß der dem Auftrag zugrunde gelegten Preisliste erfolgt im Rahmen des deutschsprachigen Fernsehprogramms „Austria 9 TV“ in dem dieser Preisliste zugrunde gelegten Sendegebiet.

2. Preis

Die Preise sind auf einer gesonderten Preisliste mit Staffelung für zwei Normlängen festgelegt. Spots, die diese Normlängen überschreiten, werden nach der effektiven Länge berechnet. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe sind in diesen Preisen nicht enthalten; sie werden, sofern sie anfallen, zusätzlich und gesondert in Rechnung gestellt.

3. Rabatte

Die in der gültigen Preisliste aufgeführten Rabatte werden auf die Gesamtrechnungssumme gewährt. Basis der Berechnung ist die Auftragssumme für ausgestrahlte Werbesendungen innerhalb eines Kalenderjahres; Rabattangaben im Rahmen der Auftragsabwicklung auf maschinell erstellten Belegen sind daher nur als vorläufig zu betrachten. Konzernrabatte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesonderten schriftlichen Bestätigung. Für die Gewährung von Konzernrabatten gilt der Konzernstatus des Kunden zum 1. Jänner des Kalenderjahres. Für den Nachweis der Konzernzugehörigkeit, die bei einer Kapitalbeteiligung von über 50 % anerkannt wird, genügt die Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer.

4. Agenturvergütung

Für alle Werbeverträge wird eine Agenturvergütung von 15% auf das Rechnungsnetto vergütet, d. h. auf die Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer und allfällige Werbeabgaben, nach Abzug von Rabatten, aber vor Skonto. Bei Veränderung eines Rabatts durch Zubuchung oder Storno wird die Agenturvergütung neu berechnet; der Ausgleich erfolgt durch Zahlung oder Vergütung.

5. Zahlungsbedingungen

A) Regelverfahren: Werbesendungen werden im Regelfall monatlich im voraus auf der Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen sind spätestens drei Tage vor der ersten Ausstrahlung eines jeden Monats ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Eingang der Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2% des

Rechnungsbetrages gewährt, sofern der Zahlungseingang mindestens 3 Tage vor der ersten Ausstrahlung erfolgt.

B) Antragsverfahren: Auf Antrag des Kunden kann diesem nach freier Entscheidung von IP Österreich – normalerweise nur bei mindestens sechs Monate andauernder, regelmäßiger Geschäftsbeziehung – Zahlung nach dem Antragsverfahren eingeräumt werden. Dabei werden die Werbesendungen monatlich im Ausstrahlungsmonat auf der Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen sind spätestens bis zum 10. des auf den Ausstrahlungsmonat folgenden Monats zahlbar. Bei valutarischer Gutschrift der fälligen Beträge auf dem Konto der IP Österreich am 10. des auf den Ausstrahlungsmonat folgenden Monats wird ein Skonto von 2% des Rechnungsbetrages gewährt.

C) Neuberechnung nach Ausstrahlung: Nach dem Ende des Ausstrahlungsmonats erfolgt bei Änderungen der Auftragsdaten eine Neuberechnung des Auftrags. Diese Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. 2% Skonto wird dabei auf den Gesamtbetrag der Neurechnung nur gewährt, wenn die ursprüngliche Rechnung für den entsprechenden Auftrag nach A oder B innerhalb der dort genannten Fristen mit Skonto bezahlt wurde. Sich aus geänderten Rabattsätzen ergebende Differenzen werden gesondert abgerechnet. Die betreffenden Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. 2% Skonto wird nur gewährt, wenn die letzte vorausgegangene Rechnung nach A oder B innerhalb der dort genannten Fristen mit Skonto bezahlt wurde. Alle anderen als die in A bis C genannten Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei pünktlicher Zahlung werden 2% Skonto gewährt. Bei Gutschriften erfolgt der Ausgleich durch Verrechnung oder Zahlung, wobei in den Fällen, in denen eine mit der Gutschrift stornierte Rechnung unter Abzug von Skonto bezahlt wurde, auch vom Gutschriftsbetrag ein entsprechender Abzug vorgenommen wird. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlungsverzug ist der Sender berechtigt, die Durchführung des Auftrags zurückzustellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entstehen kann. Der Auftraggeber haftet für den IP Österreich und dem Sender entstehenden Verzugschaden. Dazu gehören, wenn nicht ein höherer oder niedrigerer Schaden nachgewiesen wird, Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank oder jenes Zinssatzes, der im Rahmen der europäischen Währungsunion an dessen Stelle tritt. Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Abbuchungsverfahren. Hiervon abweichende Zahlungsarten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

6. Sendeunterlagen und Sendematerial

Für die Empfangsqualität übernimmt Austria 9 keine wie immer geartete Haftung. Sendeunterlagen und einwandfreies Sendematerial (Motivpläne und Spots), die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen sind, müssen spätestens 14 Tage vor Sendung bei IP Österreich vorliegen. Für jedes Motiv wird ein Betrag von € 145,30 erhoben. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden. Zur Ausstrahlung werden die Formate Digital Betacam D6, Tonpegel R68 EBU sowie Betacam SP angenommen. Im Falle der Anlieferung anderer Formate (D2, 1-Zoll-Videoband B-Standard etc.) werden pro Motiv € 79,90 oder der tatsächlich aufgewendete höhere Betrag als Transferkosten berechnet. Für jedes Motiv wird eine Kopie benötigt. Soweit mehr als ein Motiv auf der Kopie enthalten sein sollte, wird hierfür pro Motiv € 79,90 Bearbeitungsgebühr berechnet. Gleichzeitig müssen die für die Abrechnung mit der einschlägigen Verwertungsgesellschaft notwendigen Angaben für Tonträger, insbesondere Produzent, Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik, schriftlich mitgeteilt werden. Die Kosten für die Herstellung der Sendebänder trägt der Kunde. Sendeunterlagen und Sendematerial, das IP Österreich bzw. dem Sender zur Verfügung gestellt wurde, werden von IP Österreich bzw. dem Sender verwahrt und dem Auftraggeber nur auf Anforderung und auf seine Kosten wieder zugesandt. Für die Verwahrung der Sendebänder wird keine Haftung übernommen. Sollte ein Motiv für eine Werbesendung mehr als ein Jahr nicht mehr zum Einsatz kommen, sind IP Österreich und der Sender berechtigt, hierfür überlassene Sendeunterlagen und das Sendematerial zu vernichten oder anderweitig zu verwerten (z.B. zum Überspielen), ohne hierfür dem Auftraggeber Entgelt entrichten zu müssen.